

Mosh'n'Roll – Verein zur Förderung von Musikern und Kultur des Heavy Metal

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

§1.1

Der Name des Vereins lautet „**Mosh'n'Roll – Verein zur Förderung von Musikern und Kultur des Heavy Metal**“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

§1.2

Er hat seinen Sitz in Ahrensburg.

§1.3

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Künstlern, insbesondere jungen Musikern, aus dem Bereich „Heavy Metal“. Dies geschieht durch die Schaffung und Vermittlung von Proberäumen, das Vermitteln von Auftrittsmöglichkeiten, Veranstalten von Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen, das Bewerben und Bekanntmachen von Bands und Organisationen, das Anfertigen und Vertreiben von Produktionen und das Schaffen von Netzwerken.

Ziel ist es eine Plattform für Musik- und Kulturschaffende, besonders junge und/oder unbekannt Bands und Autoren, zu schaffen, um ihre eigenen künstlerischen Fähigkeiten zu entfalten und auszubauen und um ihre Werke einer breiten Öffentlichkeit präsentieren zu können.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

§3.1

Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede Person erwerben, die die Satzung anerkennt und gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Minderjährige Vereinsmitglieder benötigen die schriftliche Einverständniserklärung des bzw. der Erziehungsberechtigten. Gleichzeitig erklären die Erziehungsberechtigten schriftlich die Einwilligung zur selbständigen Ausübung des Stimmrechts durch den beschränkt Geschäftsfähigen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung, der Vorstand hat Vetorecht.

§3.2

Eine begründete Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar.

§3.3

Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§4.1

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

§4.2

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§4.3

Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

§6.1

Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

§6.2

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

§6.3

Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§6.4

Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

§6.5

Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder und nicht zwingend Vereinsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren.

Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

§7.1

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§7.2

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

§7.3

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.

§7.4

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

§9.1

Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder.

Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

§9.2

Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Ahrensburg, den 30.01.2010 mit Änderungen vom 24.03.2010

Unterschriften der Gründungsmitglieder